

Auch der Zahnarzt kann mit seinen Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden

Die vom Zahnarzt erbrachten Leistungen werden grundsätzlich umsatzsteuerfrei erbracht. Diese umsatzsteuerfreien Leistungen betreffen die Ausübung der Zahnheilkunde in Form der Behandlung von Patienten bei Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen. Ausnahmen können sich für vom Zahnarzt erbrachte IGeL-Leistungen ergeben. Diese bedürfen einer gesonderten Prüfung der Umsatzsteuerpflicht.

Die vom Zahnarzt erbrachten Lieferungen und Leistungen von

- Zahnpflegeartikel und
- Zahnersatz
- Schönheitsoperationen

sind grundsätzlich steuerpflichtig. Hiervon nicht betroffen ist der als Vorleistung bezogene im Fremdlabor hergestellte Zahnersatz. Übersteigen die Einnahmen aus IGeL-Leistungen, Zahnpflegeartikel und Zahnersatz nicht die Höhe von EURO 17.500,00 im Kalenderjahr, kann der Zahnarzt auf die Berechnung von Umsatzsteuer auf diese Leistungen verzichten. Die Umsatzsteuer beträgt 7% auf die Leistungen des Praxislabors und für alle anderen Leistungen bis zum 31.12.2006 16%. Ab dem 01.01.2007 gilt für diese Leistungen ein Umsatzsteuersatz von 19%.

Wann ist Umsatzsteuer zu berechnen

Zunächst einmal ist vom Zahnarzt zu prüfen, ob die vom Zahnarzt im Eigenlabor erbrachten Leistungen die Grenze von EURO 17.500,00 übersteigen. Wird der Betrag überschritten ist im Folgejahr Umsatzsteuer von 7% zu berechnen. Wird die Grenze unterschritten hat der Zahnarzt ein Wahlrecht zur Umsatzsteuerpflicht seiner Leistungen oder zum Verzicht auf die Umsatzsteuerpflicht.

Der Zahnarzt wird von seinem Wahlrecht zur Umsatzsteuerpflicht Gebrauch machen, wenn er für die Einrichtung des Praxislabors und die im Praxislabor verwendeten Materialien hohe Vorsteuerbeträge auf die für Laborleistungen zu berechnende Umsatzsteuer anrechnen lassen kann.

Abgrenzung der zahnärztlichen Leistung von den Leistungen im Praxislabor

Nicht mit Umsatzsteuer zu belegen ist das Honorar des Zahnarztes.

Nicht alle Leistungen, die der Zahnarzt in seinem Praxislabor ausführt, sind mit 7% Umsatzsteuer zu berechnen. Zur Herstellung von Zahnersatz (Inlay's, Onlay's, Veneers, Zahnfüllungen und Kronen im CEREC-Verfahren, etc.) gehört auch die Herstellung von Modellen, Bisschablonen, Bisswällen und Funktionslöffel.

Alle unmittelbar mit der Prothetik-Lieferung verbundenen Leistungen bei der Herstellung im CEREC-Verfahren (z.B. das Auftragen von Haftliquid oder das Einpudern mit Titandioxidpulver) sind steuerpflichtige Nebenleistungen. Hingegen gehört zur umsatzsteuerfreien zahnärztlichen Leistung der Einsatz der intraoralen Videokamera des CEREC-Gerätes für diagnostische Zwecke. Die abzurechnenden Leistungen, die auf den Einsatz eines CEREC-Gerätes entfallen, sind zum Zwecke der Abgrenzung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen unter Angabe insbesondere der Leistungsnummern des Gebührenverzeichnisses der GOZ oder anderer Angaben getrennt aufzuzeichnen.

Lassen Zahnärzte Zahnersatz in einem Fremdlabor fertigen und stellen sie Material (Gold, Zähne) bei, wird diese Beistellung der Herstellung des Zahnersatzes im eigenen Praxislabor gleich gesetzt. Der Zahnarzt hat auf die beigestellten Materialien Umsatzsteuer zu berechnen.

Erfolgt die Herstellung des Zahnersatzes teils im Fremdlabor teils im Praxislabor des Zahnarztes ist nur der Leistungsanteil im Praxislabor der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Gegenüber der KZV oder den Patienten berechnete Pauschbeträge oder tatsächlich entstandener Kosten, sind der umsatzsteuerbefreiten zahnärztlichen Tätigkeit zuzurechnen. Hierunter fallen:

- das Abformmaterial,
- Hülsen zum Schutz beschliffener Zähne für die Zeit der Präparierung,
- provisorische Kronen,
- Unterfütterungsmaterialien,
- Versandkosten.

Buchhalterische Aufgaben des Zahnarztes

Zur Dokumentation der umsatzsteuerpflichtigen Laborleistungen hat der Zahnarzt auch für steuerliche Zwecke Unterlagen bereit zu halten. Diese sollten die unten beschriebenen formalen Erfordernisse erfüllen.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des Praxislabor sind anhand eines EDV Ausdrucks der monatlichen Laborstatistik zu dokumentieren. Die zur Leistungserbringung erforderlichen Material- und Geräteanschaffungen sind als Laborvorleistungen kenntlich zu machen.

Zur Vereinfachung der Berücksichtigung der anrechenbaren Umsatzsteuer auf Labormaterialien empfehlen wir diese Materialeinkäufe beim Dentaldepot unter einer eigenen Kundennummer für das Praxislabor vorzunehmen. Alle Material- und Geräteanschaffungen für das Praxislabor sollten in den Buchführungsunterlagen kenntlich gemacht werden. Ohne diese Kennzeichnung kann in der Buchhaltung eine Zuordnung zum Praxislabor nicht erfolgen.

Das Finanzamt stellt zur Anrechnung der Umsatzsteuer auf Praxislabormaterialien Ansprüche an die Rechnungen der Materiallieferanten. Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Lieferant / Verkäufer) und des Leistungsempfängers (Zahnarzt mit Praxisadresse).

- Die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten.
- Das Ausstellungsdatum.
- Eine einmalig vergebene Rechnungsnummer zur Identifikation der Rechnung.
- Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten.
- Menge und Art der Lieferung oder Umfang der Leistung.
- Der Nettopreis der Lieferung oder Leistung aufgeschlüsselt nach den Steuersätzen. Werden Lieferungen oder Leistungen umsatzsteuerbefreit erbracht, ist auf der Rechnung des Lieferanten der Grund der Umsatzsteuerbefreiung anzugeben. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Preises (z.B. Skonto) ist anzugeben.
- Der anzuwendende Steuersatz sowie der auf den Nettopreis entfallende Steuerbetrag.

Die Angaben zur Rechnung gelten auch für den Zahnarzt und der von ihm erbrachten Lieferung von Zahnersatz. Grundsätzlich gelten diese Vorschriften auch für Rechnungen mit denen der Zahnarzt über seine ärztlichen Leistungen gegenüber den Patienten abrechnet.

Die auf die Laborleistungen des Zahnarztes entfallende 7%-ige Umsatzsteuer ist um die in den Vorleistungen enthaltene, i.d.R. 16%-ige (ab 2007 19%-ige), Umsatzsteuer zu kürzen. Diese Angaben sind dem Finanzamt auf elektronischem Wege monatlich oder vierteljährlich anzumelden und als Vorauszahlung zu leisten.

Die Anmeldung der Umsatzsteuer unterliegt einer gesetzlichen Frist. Zur Vermeidung von Säumnis- und Verspätungszuschlägen empfehlen wir die Übersendung der Buchhaltungunterlagen bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Monats vorzunehmen.